



Hinweis: Soweit im Folgenden aus Vereinfachungsgründen die männliche Form der Kurzbezeichnungen verwandt wurde, ist selbstverständlich auch die weibliche Form eingeschlossen.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Ordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- 1.2 Offene Beitragspflichten bleiben bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. 5 Abs. 3 bestehen.

2. Mitgliedsbeitrag

- 2.1 Jeder Mitgliedsverein (Hundesportverein) des SGSV Landesverband Sachsen e.V. ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder im Mitgliedsverein. Die Beitragsordnung des SGSV bleibt hiervon unberührt. Die Beiträge, welche an den SGSV e.V. abzuführen sind, werden auf der Mitgliederversammlung des SGSV e.V. beschlossen und durch den Landesverband von den Mitgliedsvereinen als Gesamtbeitrag eingezogen.
- 2.2 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag auf der Grundlage der gemeldeten Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.
- 2.3 Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine werden in Beitragsgruppen eingeteilt:
 - Gruppe 1 (Vollmitglied): **Erwachsener**
 - Gruppe 2 (Ermäßigt): **Kinder, Jugendliche, Ehepartner/Lebensgefährte/eheähnliche Gemeinschaft**
 - Gruppe 3 - Fördermitglied
 - Gruppe 4 - Ehrenmitglied
- 2.4 Über die Zuordnung der Einzelmitglieder in die Beitragsgruppen entscheidet nach Vorschlag durch den Vorstand die Mitgliederversammlung mit Beschluss nach § 7 Abs. 3 der Satzung.

- 2.5 Ehrenmitglieder sind Einzelmitglieder des Verbandes, die sich um die Förderung und die Arbeit des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie sind gem. § 3 Abs. 5 von der Beitragspflicht befreit.
- 2.6 Die Mitgliedsvereine teilen die Anzahl ihrer Einzelmitglieder mit Aufstellung zur Gruppenzugehörigkeit bis zum **10.11. jedes Jahres** (unter Beachtung der Mitgliederkorrekturen per 31.10.) der Geschäftsstelle des Landesverbandes mit.

3. Umlagen

Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 2 der Satzung.

4. Beiträge an den Verband durch Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine entscheiden für ihr Einzelmitglied über ihren Vereinsbeitrag (in dem die jeweils festgelegten Beitragsanteile für den Verband und den SGSV enthalten sind) in eigener Zuständigkeit. Sie können abweichend vom Verband für ihren Beitragsanteil eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsfreiheit festlegen, ohne dass damit die Höhe des Beitrages gegenüber dem Verband oder dem SGSV verändert wird.

5. Beitragszahlung

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist gem. § 9 Abs. 1 der Satzung zum **31.01.** des Jahres fällig. Der Gesamtbeitrag ist auf das Konto des Verbandes einzuzahlen. Der Verband ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich und sichert die Überweisung des festgelegten Beitragsanteils bis zum **28.02.** an den SGSV e.V. .
- 5.2 Nach § 4 Abs. 3 der Satzung kann das Verbandsmitglied (Mitgliedsverein) die Rechte aus der Mitgliedschaft erst nach Zahlung des Beitrages in Anspruch nehmen.
- 5.3 Der Schatzmeister des Verbandes gibt dem Vorstand bis 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert eine Übersicht über die erfolgten Beitragszahlungen.
- 5.4 Werden die festgesetzten Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, wird ein Mahnverfahren nach den unten stehenden Regelungen mit Erhebung von Mahngebühren in der jeweiligen Mahnstufe durchgeführt. Die Grundlage zur Erhebung/Festsetzung von Mahngebühren findet sich in § 2 der Gebührenordnung des Verbandes.
- 5.5 Ablauf Mahnverfahren
- 5.5.1 Anhand dieser Aufstellungen erfolgt das Mahnverfahren.

- bei 1. Mahnung ohne Gebühren
- bei 2. Mahnung nach 14 Tagen mit Mahngebühren.
- bei 3. Mahnung nach weiteren 14 Tagen mit Mahngebühren und Sperrung der Mitgliederrechte (u.a. Veranstaltungssperre) per Einschreiben mit Rückschein zu Lasten des angemahnten Mitgliedsvereins.

5.5.2 Bei Vorliegen der Gründe nach § 6 Abs. 1 Buchst. c der Satzung erfolgt der Ausschluss aus dem Verband. Dieser wird öffentlich im SGSV bekannt gegeben.

5.5.3 Die angefallenen Mahngebühren sind grundsätzlich zu zahlen. Sie können im weiteren Mahnverfahren berechnet werden.

5.5.4 Alle Mahnungen können per E-Mail versendet werden.

6. Neuaufnahmen von Mitgliedern/Einzelmitgliedern

6.1 Neuaufnahmen von Mitgliedern/Einzelmitgliedern, die im Laufe des Jahres dem Verband/einen Mitgliedsverein beitreten sind zum 01.04., 01.07., 01.10. eines Jahres anzumelden. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich dann nach Viertelanteilen des Jahresbeitrages.

6.2 Werden die Mitgliedsanträge nicht fristgerecht eingereicht, erfolgt die Eintragung zum folgenden Quartalsbeginn.

7. Nachweis der Einzelmitgliedschaft

7.1 Bei der Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft z.B. bei Teilnahme an einer Leistungsprüfung, Turniersportveranstaltung, Schulung o.ä., Bewerbung zum Leistungs-/Wertungsrichter usw. ist die ordnungsgemäße Mitgliedschaft einschl. der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch einen gültigen Mitgliedsausweis mit entsprechenden Beitragsmarken nachzuweisen. Die einheitlichen Mitgliedsausweise und Beitragsmarken stellt der SGSV dem Verband zur Verfügung. Dieser führt einen kontrollfähigen Nachweis in Form von Listen, Karteien oder Dateien.

7.2 Die verbindlichen Mitgliedsausweise werden entsprechend der bestätigten Mitgliederliste

- bei Neuaufnahmen durch Zustellung des Aufnahmeantrages, durch den Verband ausgefertigt und nach Zahlung des Beitrages dem Mitgliedsverein zugestellt.

8. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch den erweiterten Vorstand am 06.12.2019 überarbeitet und tritt gem. § 30 Abs. 5 der Satzung mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen 1

Cornelia Seidel
1. Vorsitzende des Landesverband Sachsen e.V.

Anlage zur Beitragsordnung

Verbands-/Beitragsanteil der Mitgliedsvereine

Zeitraum	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Jahresbeitrag	9,00 €	4,60 €	0,00 €	0,00 €
ab 01.04. d. J.	6,75 €	3,45 €	0,00 €	0,00 €
ab 01.07. d. J.	4,50 €	2,30 €	0,00 €	0,00 €
ab 01.10. d. J.	2,25 €	1,15 €	0,00 €	0,00 €

Anmerkung:

Gruppe 2 – Jugendliche = bis Vollendung des 18. Lebensjahres

(im Jahr der Vollendung, gilt der Gruppenbeitrag bis zum Jahresende)

Gruppe 2 – Ehepartner/Lebensgefährte – gilt nur bei Mitgliedschaft im gleichen Verein und Anmeldung unter der gleichen Wohnanschrift